

§ 5 NÖ KFISchG Mindestpflanzabstände

NÖ KFISchG - NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Bei der Neupflanzung sind folgende Mindestabstände gegenüber benachbarten landwirtschaftlichen Kulturflächen einzuhalten:

gegen Wein- gärten
gegen andere landwirtschaftliche Kulturflächen

1. Nüsse auf allen 6 m 5 m
Unterlagen

2. Kirschen auf allen 5 m 4 m
Unterlagen, Äpfel auf stark wachsenden
Unterlagen

3. Weichseln, Pfirsiche, 3 m 2 m
Zwetschken und Pflaumen auf allen
Unterlagen, Äpfel auf mittelstark wachsenden
Unterlage

4. Marillen auf allen 4 m 3 m
Unterlagen,
Birnen auf Sämling

5. Äpfel auf schwach 1,5 m 1,5 m
wachsenden Unterlagen,
Birnen auf
Quitten

6. Spaliere und Spindeln 1,4 m 0,7 m

aller Obstarten

7. Weingärten halbe

Reihenentfernung,

mindestens jedoch

a) niedere Kulturen 0,6 m

b) mittlere Kulturen 0,9 m

c) höhere Kulturen 1,2 m

8. Sonstige Bäume,
Sträucher und ähnliche
Gewächse mit einer
normalen Wuchshöhe

a) bis 2 m 1,0 m 0,5 m

b) bis 3 m 2,0 m 1,0 m

c) bis 5 m 5,0 m 2,5 m

d) über 5 m 6,0 m 3,0 m

(2) Der für die Neupflanzung von Weingärten bestimmte Mindestabstand ist auch bei der Umwandlung einer bestehenden Weingartenkultur in eine höhere Erziehungsart einzuhalten.

(3) Bei Kulturumwandlungen sind folgende Mindestabstände gegenüber benachbarten landwirtschaftlichen Kulturflächen einzuhalten:

Art der Kulturumwandlung	Abstand
--------------------------	---------

1. Aufforstung, Duldung des natürlichen Anflugs:

a) Sträucher 3 m

b) Bäume 6 m

2. Forstgärten, Christbaumkulturen 3 m

3. Walnuss- oder Edelkastanienplantagen 6 m

4. Forstsamenplantagen oder Kurzumtriebsflächen 5 m

(4) Der Abstand ist von der Mitte des Stammes bzw. Strauches zu messen.

(5) Die bei Kulturumwandlungen aufgrund der Mindestpflanzabstände entstehende Abstandsfläche zur Grenze der landwirtschaftlichen Kulturfläche ist frei von Holzvegetation zu halten.

(6) Die in den Abs. 1 bis 3 festgelegten Mindestabstände gelten nicht gegenüber benachbarten Grundflächen, die den forstrechtlichen Bestimmungen unterliegen oder auf denen bereits eine Kulturumwandlung erfolgt ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at